



Die Stadt Münster

<<Die>> Dom-Immunität, die Marktanlage, das Rathaus

Geisberg, Max

Münster, 1933

Die Kurien des Domhofes

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97757](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97757)

Nur die Domkurie am Michaelisplatze, die Galensche Kurie, der Bischöfliche Hof, die Ketteler-sche Doppelkurie, welche die Dompropstei und Domdechanei beherbergt, der v. Nagelsche Hof und die leider um 1880 durch Verputz modernisierte Wohnung Josef Höttes haben sich aus dem 18. Jahrhundert in unsere Zeit gerettet, alle hervorragende Beispiele der gleichsam selbstverständlichen Schönheit der alten Bauweise gegenüber den neuen durch die Regierungen und Behörden errichteten sogenannten Monumentalbauten in allen möglichen älteren Stilarten, angefangen von der romanischen Kunst bis zum Louis-Seize und zur italienischen Renaissance. Die hier einander gegenübergestellten Ansichten der Nordwestecke und der Südseite des Domhofes, Abb. 324 und 325, bedürfen kaum eines Zusatzes.

DIE KURIEN DES DOMHOFES

Wie der Bischof sich zeitig von dem gemeinsamen Leben der Brüder befreite¹ und einen eigenen 1085 zuerst erwähnten Palast sich erbaute, so folgten die Mitglieder des aus dem Ludgerianischen Kloster sich entwickelnden Domkapitels seinem Beispiele und erbauten mit Genehmigung des Bischofes und Kapitels im Kreise der Immunität sich eigene Einzelwohnungen, Kurien genannt². Die Bd. I, S. 96, Anm. 77 wiedergegebene Urkunde über die Aufteilung des ehemaligen Burggrabens beweist, daß 1169 der an diesen anstoßende Grund und Boden der Immunität wenigstens auf der Strecke vom Nikolaitor bis Michaelistor unter die einzelnen Besitzungen der Kanoniker aufgeteilt war. Die noch etwas ältere Angabe der Bischofs-chronik³, Bischof Burchard († 1118) habe beiden Brüdern, also den Kanonikern beider Domkapitel, die Burg erweitert, kann nur so verstanden werden, daß damals die Brüder des Alten und des Neuen Domes Raum zur Erbauung ihrer Kurien angewiesen bekamen. Nun besaß, wenigstens in später Zeit, 1771⁴, das Kapitel des Alten Domes nur vier eigene Kurien, von denen jene des Dechanten, I.C.D. 25 (heute Domplatz 2) auf dem Grund und Boden der Bürgerweiterung, zwei, I.C.D. 26 und 27 (1888 Domplatz 12 und 13/14, heute Landesmuseum 10/15), am Domhof, die vierte, I.C.D. 30 (heute Pferdegasse 2), außerhalb der Immunität lagen. Hinzuzurechnen sind die beiden Kurien neben der Bischöflichen Kapelle, I.C.D. 50 und 52⁵. Andererseits lagen damals von den 24 Kurien des Kapitels des Neuen Domes nicht weniger als vier, und gerade jene mit besonders geräumigen Gärten, auf dem Grund und Boden der Bürgerweiterung, nämlich I.C.D. 24 (heute Domplatz 4/5), 11 (1873 Domplatz 8, heute Borromäum, Domplatz 8/9), 12 (1873 Domplatz 9, desgl.), 14 (Domplatz 16/17), 15 (heute Domplatz 18) und 17 (heute Pferdegasse 3). Die Wohnungen der Domvikare, die keine Mitglieder des Kapitels des Alten Domes gestellt zu haben scheinen, hatten ihre Wohnungen sowohl auf der alten Burg, besonders in deren Norden, wie auf dem Grunde

¹ Bd. I S. 267.

² Solche werden nach Nottarp, a. a. O. S. 36 Anm. 8 in WUB II Nr. 342 zum ersten Male 1169 erwähnt.

³ MGQ I 20.

⁴ Stadtarchiv, Liste der Feuerversicherung; die Häuser

der Immunität Campi Dominici (I.C.D.) sind hier von 1—61 nach dem Beschlusse des Domkapitels 14. XI. 1763 numeriert. Über die Versicherung vgl. den Bericht des Frh. v. Kerckerinck von 1780, Ztschr. 69 (1911), S. 427.

⁵ Vgl. Bd. I S. 271 f. Anm. 42 und 43.

Der Domhof

der Bürgerweiterung (I. C. D. 44, 28, 29) und außerhalb der Burg (I. C. D. 30, 31, 34, 35, 41, 44—46). Danach liegt es nahe, mit Tibus⁶ anzunehmen, erst bei Erweiterung der Burg seien die Kurien beider Kapitel erbaut worden.

Dies Gebiet der *Immunitas Campi Domini*, das bis zur Aufhebung des alten Domkapitels der Verwaltung der städtischen Laischaften nicht unterstellt war, ist im Nordwesten wie im Südwesten größer als die erweiterte Domburg, denn sowohl die Häuser auf beiden Seiten der Spiegelturmstraße wie alle Häuser nördlich von der Johannisstraße einschließlich des Kappenberger Hofes, des Jesuitenkolleges wie der beiden letzten Häuser südlich vom Geologischen Institut und schließlich noch ein kleines Haus⁷ auf der Ostseite der Pferdegasse gehörten zu ihr. Auf diesem großen Gebiete lagen an kirchlichen Gebäuden außer dem Alten Dom, dem Neuen Dom nebst den zugehörigen Kapellen der hl. Maria, Anna und Elisabeth die Jakobikirche, die Nikolai- und Margarethenkapelle und die Kirche des Jesuitenkollegs. Ferner etwa 14 Kurien der Domvikare, das Pfarrhaus von St. Jakobi, die Rektorwohnung der Armen auf dem Honekamp, die Niederlassungen der Klöster von Kappenberg und Nottuln, die Wohnung der Kameralen, die Schule und die Kurien der beiden Kapitel des Neuen und Alten Domes. Die Zahl der Kurien des Hohen Domkapitels haben sich im Laufe der Jahrhunderte ständig vermindert. Das Hofgelderbuch, dessen erste Handschrift bis zum Jahre 1666 oder 1667 geht, zählt deren noch 29 auf⁸. Für das hohe Alter der hier benutzten Vorlage spricht die formelhafte Bezeichnung der einzelnen Häuser, die sich mit den Angaben über die von den Häusern abhängigen Renten in den Domnekrologen⁹ des 13. bis 16. Jahrhunderts deckt, so daß es möglich wäre, für manche Kurien eine Reihe der mittelalterlichen Bewohner aufzustellen. Die Bestimmung ihrer Lage nach der Nikolai- und Michaeliskapelle, der Jakobikirche, der Margarethenkapelle¹⁰, der Küche des Bischofs (XVIII bis XXII), des Bischofshofes, der Bischöflichen Kapelle (also nicht dem Alten Dom von 1377), der Küche der Domherren spricht für eine frühe Entstehung. Die Wohnung des Bischofes am Michaelistore, die heutige östliche Hälfte des Regierungsgebäudes, die Bischof Eberhard kurz vor 1280 bezog¹¹, ist noch als Kurie aufgeführt, wenn auch ohne laufende Zahl. Dagegen fehlt die Propstei, die auf der Mitte der Südseite des Domhofes den Ehrenplatz gegenüber der Kathedrale einnahm, weil sie eine Dienstwohnung dieser ersten Prälatur war. Sie kam somit für die allgemeine Option der Domherren überhaupt nicht in Betracht. Sie war auch in älterer Zeit die einzige Dienstwohnung eines Prälaten, da die Kurie des Gottfried von Raesfeld erst um 1560 zur ständigen Wohnung des Dechanten bestimmt wurde¹². Die Kurie XX (heute Collegium Ludgerianum) ist nachträglich Dienstwohnung eines bischöflichen Beamten, des Sigillifers oder Sieglers geworden. Das Hofgelderbuch nennt als ersten Namen den des Johann Vos, der nach Josef Jeiler¹³

⁶ Gründungsgeschichte, S. 87 und 104.

⁷ I. C. D. 32: drei Küsterhäuser unter einem Dach.

⁸ Ihre Reihenfolge ist im folgenden mit lateinischen Zahlen wiedergegeben.

⁹ Vgl. die Angaben von Julius Ficker, MGQ I, S. XLV und 346.

¹⁰ Nach Tibus, Stadt M., S. 75 zuerst urkundlich 1256

erwähnt. Er meint, sie stamme wahrscheinlich noch aus der Zeit vor 1100. Sie liegt auf dem Grund und Boden der Bürgerweiterung, nicht dem der ältesten Burg. Der heutige Neubau von 1464.

¹¹ Bd. I S. 233.

¹² Bd. I S. 538.

¹³ Ztschr. 64 (1906), S. 189.

1561—1581 Siegler war, ebenso die im Hofgelderbuch folgenden fünf Namen. Von der Kurie wurde auch weder Hofgeld noch Zimmergeld erhoben. Noch eine zweite Kurie, Nr. IV, die *Curia Decanalis secunda*, die heutige Reichsbank, stand dem Dechanten entsprechend seiner Stellung im Kapitel zu und wurde von diesem an einen Domherrn verkauft. Die Kurie XVI (heute Galensche Kurie) wurde durch Christoph Bernhard v. Galen bei Fundierung der 41. (Familien-)Präbende der allgemeinen Option entzogen. Danach waren vordem 31 Kurien vorhanden, von denen im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts zwei durch Überweisung an die Propstei und an den Fürstenhof in Fortfall kamen.

Bis zur Gründung der 41. v. Galenschen Familienpräbende 1662 bestand das Domkapitel aus 40 Herren, von denen die durch die Emanzipation zur Vollberechtigung gelangten Mitglieder allein zur Option einer Kurie berechtigt waren¹⁴. Aber auch von diesen nur die Residenten¹⁵, d. h. jene, die sich gleich nach der ihrer Emanzipation folgenden strengen Residenz von sechs Wochen dafür entschieden hatten, in Münster dauernd ihren Wohnsitz zu nehmen. Sie konnten nur bei einem Kapitel resident sein, auch wenn sie die Präbenden mehrerer Kapitel inne hatten. Wer von ihnen dann drei Monate lang ohne Erlaubnis des Dechanten sich auswärts aufhielt, verlor seine Kurie, die sofort vakant erklärt wurde und wieder optiert werden konnte¹⁶. Für die Residenten hatte ein Kapitelsbeschluss vom 13. X. 1767 ein Alter von 22 Jahren vorgeschrieben. Solange die ursprüngliche Zahl von 31 Kurien zur Verfügung stand, dürfte sie zur Unterbringung der residenten emanzipierten Domherrn vollauf genügt haben. Die Domherren konnten die von ihnen optierten Kurien entweder selbst bewohnen oder zu ihrem eigenen Nutzen vermieten. Das unten abgedruckte Verzeichnis von 1680 zeigt, in welchem Umfange davon Gebrauch gemacht wurde. Eine Vermietung wurde seitens des Kapitels stets dann versucht, wenn eine Kurie nicht optiert wurde, so daß zuweilen ein und derselbe Domherr über zwei Kurien verfügte. 1805 waren sechs Kurien vermietet, weil eine Option der vakant werdenden Kurien von der preußischen Verwaltung verboten war, vier andere waren bereits endgültig eingezogen und für das Kapitel verloren¹⁷. Die Regel ist, daß am 21. Tage nach dem Freiwerden einer Kurie, sei es durch Resignation oder Todesfall, in der Kapitelversammlung die Option stattfand, die der Bewerber persönlich anzubringen hatte. Sie erfolgte in der Reihenfolge der Zugehörigkeit der Domherrn zum Kapitel. Die dadurch vakant werdende zweite oder auch dritte, vierte oder fünfte Kurie wurden in der Regel am gleichen Tage optiert, so daß das Freiwerden einer der begehrten großen Kurien in der Regel eine sehr erhebliche Verschiebung unter den sonstigen Kurieninhabern zur Folge hatte. Die Kurien waren Eigentum des gesamten Kapitels. Die Form war so, daß jeder neue Inhaber, der dem Domkapitel angehören mußte, die Kurie von seinem Vorgänger kaufte. Das geschah in der Weise, daß der

¹⁴ C. v. Olfers, a. a. O. S. 44.

¹⁵ Nur zwei Kurien konnten auch von Nicht-Residenten optiert werden und zwar seit 1691 Kurie XV (die frühere Rentenbank an der Pferdegasse) bzw. vor 1691 XXI (heute Bischöfliches Museum) und XXVII, die Kurie zum Schmeerkotten (heute Evangelisches Gemeindehaus). Von

beiden wurde kein Zimmergeld gegeben.

¹⁶ Z. B. optierte Hugo Franz v. Bongard 1773 die Kurie XII. 2. VIII. 1786 wurde sie aus dem angegebenen Grunde vakant erklärt. Er selbst optierte sie am 20. VIII. desselben Jahres wieder.

¹⁷ Staatsarchiv, Domregistratur I, Fach 79 Nr. 3 fol. 53.

in den Besitz tretende Domherr eine beträchtliche¹⁸ Summe als Hofgeld und einen kleineren Betrag als Zimmergeld zu erlegen hatte, außerdem etwa 2—4 Mark an die Bursenkasse als jährliche Abgabe zahlte, im übrigen frei wohnte, also keine Miete zahlte. Die Höhe des Hofgeldes schwankte nach der Größe, Güte und Erhaltung der einzelnen Kurien von 37 bis 200 Goldgulden, während das Zimmergeld etwa den fünften bis achten Teil davon betrug¹⁹. Kam der Inhaber im Laufe der Zeit zu einer zweiten oder weiteren Option, so war nicht die Einzahlung einer weiteren, ähnlich hohen Summe erforderlich, sondern die Beträge, soweit sie nicht inzwischen aufgebraucht waren, scheinen verrechnet worden zu sein²⁰. Das Statut²¹ vom 26. VII. 1510 bestimmte, daß alle Kurieninhaber verpflichtet seien, ihre Häuser in Fach und Dach zu halten. Wer eine Kurie, auf der ein Hofgeld von 50 rheinischen Gulden lastete, besaß, wurde zur Option einer anderen Kurie nicht zugelassen, wenn er nicht 10 Gulden auf die Verbesserung der Kurie verwendet zu haben nachweisen konnte. Betrug das Hofgeld zwischen 50 und 100 Gulden, erhöhte sich der Betrag auf 15, überstieg es 100, auf 20 Gulden, alles Beträge, die aus dem dem Erben zustehenden Nachjahre der Einkünfte zurückgehalten werden konnten. Dasselbe Statut bestimmte, daß nur emanzipierte Domherren, die Residenz hielten, zur Option zugelassen werden sollten²². Ein zweites Statut von Jakobi (25. VII.) 1594 verbot, bei Freiwerden der Kurien Gestühle, Eisengitter, Fensterrahmen, Latten und Tafeln aus Speisesälen und Ställen, kurz alles, was *nagelfest und erdfest* herauszunehmen und in andere Häuser zu bringen. Eine besondere Kommission solle bei Besitzwechsel die Kurien besichtigen und erforderlichenfalles auf Kosten der Säumigen wiederherstellen lassen. Die Schlüsselübergabe durfte erst nach Erlegung *des gewöhnlichen Hofgeldes* erfolgen. Vor Jakobi sollte in jedem Jahre eine Besichtigung sämtlicher Kurien durch dieselbe Kommission erfolgen²³. Das Statut²⁴ vom 5. III. 1631 verlangte, daß die anderwärts präbendierten Domherrn jährlich eine Bescheinigung beibringen sollten, daß sie dort nicht resident seien und keine Einnahmen hätten. Die *Ordnung wegen des Zimmergeldes* vom 27. VII. 1616 wiederholt die Bestimmung über die Visitationen der Kurien; sollte sich befinden, *daß der Hof mehr als an Fach und Dach und was sonst zu unterhalten ein jeder schuldig, an Hauptstücke baufällig wäre*, so sollen die Exekutoren des Gestorbenen oder der Resignierende je nach der Länge der Zeit, die er darin gewohnt, und je nachdem er wenig oder viel darin gebessert, *etwas dazu verlassen*

¹⁸ Die 100 Rheinischen Goldgulden, die auf der Kurie XII hafteten, werden 1698 mit 110 Reichstaler 26 Schilling abgetragen; Staatsarchiv, Domkapitel, neue Registratur VII, 15 b fol. 26. Die selben Hofgelder von 100 Goldgulden werden 26. IV. 1705 vom Dombursar Franz Ferdinand von Landberg mit 138 Reichstaler quittiert. Der Goldgulden wurde im Jahre 1651 zu 1 Reichstaler 7 Schilling gerechnet; Hofgelderbuch fol. 24.

¹⁹ Die Höhe der Beträge ist in dem Verzeichnis des Hofgelderbuches S. 31 f. abgedruckt.

²⁰ 3. XI. 1678: Domherr Johann Wilhelm v. Büren hatte, nachdem Büren 23. VIII. 1678 die Kurie verlassen bescheinigt, daß die Hofgelder im Betrage von 124½ Reichstaler, die auf Kurie VI hafteten, von seinem Konfrater Johann Kaspar von Lethmate ihm zurückgezahlt seien. Dieser

hatte, sie optiert. Er starb nach mehrfachem weiterem Kurienschwergeld 16. IV. 1690, worauf sein Bruder Heidenreich v. Lethmate am 30. V. 1690 die Forderung an den Domvikar Gerhard Gerdemann zedidierte. Schließlich bescheinigte der Bursenverwalter Joh. Gerhard Detten, die Summe vom Domherrn v. Sparr am 23. VIII. 1703 erhalten zu haben. Dieser hatte die Kurie damals optiert. Staatsarchiv, Domkapitel, Neue Registratur VII, 15 b fol. 28 ff.

²¹ Hofgelderbuch, S. 15.

²² Hofgelderbuch, S. 16; Nottarp, a. a. O. S. 37 Anm. 9.

²³ Der Termin wurde durch Kapitelsbeschluss vom 25. VII. 1774 in den April verlegt.

²⁴ Hofgelderbuch, S. 18.

oder geben. Was der Nachfolger an solchen Stücken reparieren und bauen würde, solle ihm an seinem Zimmergeld abgerechnet werden. Die domkapitularischen Kassen durften ohne Genehmigung dieser Kommission dem Resignierenden oder den Exekutoren nichts auszahlen. Letztere sollen das Zimmergeld, also doch wohl den Rest, in eine Kiste im Kapitelhaus einzahlen, zu der der Oberwerkmeister und der Dombursar je einen Schlüssel haben. In den Domkapitelsprotokollen findet sich noch ein Statut vom 27. VII. 1708, das anordnet, daß ein Domherr, der *einen ganz neuen Kanonikahof aus dem Grunde erbauen will*, zunächst dem Kapitel *einen beständigen Abriss, wie er den Bau einzurichten vorhabe, schriftlich einzuschicken*, ferner die auf selbigem Hof *von Alters her haftende Hofgelder aus dem Seinigen völlig abzubezahlen und sothanen Hof von solchem Onere zu befreien* verpflichtet sei. Verwendet er nachweislich auf den Neubau wenigstens 5000 Reichstaler, so erhält er das Recht der Nomination seines Nachfolgers in dieser Kurie, der selbstverständlich nur ein Domherr sein kann. Nach dessen Tode wird die Kurie wieder optabel. Es ist dies eine Vorschrift, die gerade bei den Neubauten der großen Kurien um die Wende des 17. Jahrhunderts ihre Anwendung findet. Von den Visitations-Protokollen haben sich drei Bände über die Jahre 1656—1697, 1767—1784, 1785—1801 erhalten²⁵. Das Gesamtbild ist ein betrübliches, vielleicht schlimmer, als es in Wirklichkeit war, und steht mit den Lobeserhebungen, die Kerssenbroch den glänzenden, kostbaren Kurien rings um den Domhof widmet, in argem Widerspruch. Die Feststellungen, daß die im Vorjahre notierten Mängel überhaupt nicht oder nur in geringem Maße abgestellt seien, bilden die Regel; nur ganz selten ist die Angabe, daß der Zustand des Hofes ganz untadelhaft sei. Die Angabe des Befundes bei dem Hofe des Domherrn v. Ascheberg (Kurie XXII) vom 18. VII. 1658: *H. Aschebergs Hof sicut erat in principio et nunc et semper* spricht eine deutliche Sprache. Am schlimmsten stand es mit den Kurien der Domvikare; z. B. in dem Protokoll vom 10. VII. 1680: *Des herrn Ahlers behausung ist durchgangig in den Fundamenten und sonsten ganz und zumalen ruinos, und falls nicht bei Zeiten ansehentliche Reparationes angewendet und größerem Schaden vorgebieget werden sollte, dasselbe leichtlich über haufen fallen dörfte*. Aber auch von vielen Domherren-Kurien wird ein trostloses Bild entworfen, z. B. in demselben Protokoll: *Sr. Hochwürden Herrn von Wendts Hoff, welchen jetzo der Secretarius Crußmann bewohnt, muß an einer Seiten neu gedecket und der rechte Balken aber all neu beschossen, das Holzhaus ganz abgenommen und ex fundamento repariert werden, wie im gleichen auch die Küche mit neuen Balken und Planken zum Beschuß versehen werden, der Bosemb im großen Saal wird auch herunter fallen wanns nicht bald gebessert wird*.

Der kunstgeschichtliche Wert dieser Angaben ist, zumal nur ein kleiner Teil der alten Kurien sich erhalten hat und die Visitationsprotokolle von 1697—1767 fehlen, kein großer, so daß sich eine vollständige Veröffentlichung nicht lohnen würde.

Anders steht es mit der Frage, welche Domherren im Laufe der Jahrhunderte in den einzelnen Kurien gewohnt haben. Geschichtlich sind ihre Persönlichkeiten von vornherein von Interesse,

²⁵ Staatsarchiv, Domkapitel, Neue Registratur VII, 15 c.

Der Domhof

weil im Gegensatz zu den nichtemanzipierten und den auswärtswohnenden gerade die Kurieninhaber in den Kapitelsitzungen und Landtagen die Geschicke des Landes mitbestimmen. Kunstgeschichtlich treten sie überall da in den Vordergrund, wo sie ihre Kurien ganz oder zum Teil neubauen lassen und hier naturgemäß ihre Aufträge den gleichen Baukünstlern des Landes erteilen, die auch für ihre nichtgeistlichen Verwandten, Eltern, Brüder und Schwäger in den engeren Grenzen des Hochstiftes, aber auch in den weiteren, umliegenden niederdeutschen Gebieten auf den Adelshöfen die Neubauten ausführen. Hier verschlingen sich die Familienbeziehungen der Adelsgeschlechter in der mannigfachsten Weise, und es ist wahrscheinlich, daß ihre Erforschung für die Baugeschichte die wichtigsten Aufschlüsse geben wird. Bisher ist kaum ein Schritt in dieser Richtung geschehen.

Von den Domherren der Kathedrale in Münster von der Zeit der Wiedertäufer bis zur Aufhebung des Kapitels gibt es nur das kurze alphabetische Verzeichnis, das ich 1920 im Westfälischen Familienarchiv veröffentlicht habe. Die Hauptquelle für die Optionen der Kurien sind die Kapitelsprotokolle, deren Angaben aber die außerordentliche Schwierigkeit bieten, daß die Kurien nicht mit feststehenden Zahlen, sondern nach den Namen der jeweiligen Inhaber benannt sind. Für die ältere Zeit kommen hier die Angaben des Hofgelderbuches zu Hilfe, die etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis um 1666 die Reihenfolge der Inhaber der einzelnen Kurien verzeichnen und den Namen seit etwa 1612 auch das Datum der Option hinzufügen. Von anderen Händen sind seit 1666 weitere Namen, die bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts reichen, hinzugefügt. Ein undatiertes, aber mit Sicherheit auf das Jahr 1680 festzulegendes Verzeichnis des Staatsarchives ist darum von besonderem geschichtlichem Werte, weil es nicht nur die Gebäude, sondern auch deren damalige Einwohner angibt, die keiner anderen Quelle zu entnehmen sind. Es zeigt, daß damals außer den Angehörigen der beiden Kapitel und ihrer Vikare eine beträchtliche Anzahl von bischöflichen und domkapitularischen Beamten, daneben aber auch einzelne Gewerbetreibende, die wohl als Freimeister dem städtischen Gildezwang sich entzogen, sich angesiedelt hatten. Leider reichen, wie gesagt, die Protokolle der Visitationen nur bis zum Jahre 1697, so daß die Forschung bis zum Jahre 1767, in dem sie wieder einsetzen, allein auf die Domkapitelsprotokolle angewiesen ist. Eine weitere feste und durchaus zuverlässige Quelle bietet das Verzeichnis der auf der Domimmunität stehenden, bei der Landesfeuerversicherung eingetragenen Gebäude mit dem Namen des damaligen Kurieninhabers vom Jahre 1771, das zum ersten Male die Hausnummern angibt, die bis 1872 maßgebend waren, so daß an seiner Hand die genaue Lage jeder alten, in dem Hofgelderbuche aufgeführten Domkurie bestimmt werden kann.

Man sollte erwarten, daß abgesehen von dem Dechanten und Propst, deren Residenz von selbst gegeben war, auch die übrigen Dignitäre des Kapitels, der Scholaster, Thesaurer (Küster) und Vicedominus, ferner auch die Kellner und Kantoren ständig resident gewesen seien. Das ist aber keineswegs der Fall. Ebenso überraschend ist die Tatsache, daß mehrfach einzelne Domherren über zwei Kurien verfügen, sei es, daß sie bei dem Neubau für sich oder ihren Nachfolger diese Bedingung stellen oder eine Kurie mieten, die nicht optiert wird.